

Amtsblatt

für die Stadt Angermünde

Angermünde, 21. Oktober 2016 | Nummer 9/2016 | 26. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Einziehung einer Teilstrecke der Dorfstraße im Ortsteil Schmiedeberg..... Seite 2
- 3. Änderungsbeschluss zum BOV Schönermark Seite 3

Amtliche Mitteilungen

- Vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen Seite 4
- Zahlungserinnerung..... Seite 4
- Veröffentlichung von Vereinsdaten..... Seite 4

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Angermünde über die Einziehung einer Teilstrecke der Straße Dorfstraße im Ortsteil Schmiedeberg

Die Stadt Angermünde zieht, den auf dem Grundstück Gemarkung Schmiedeberg, Flur 3, Flurstück 49/1 befindlichen nördlichen Abschnitt der Gemeindefeldstraße „Dorfstraße“ im OT Schmiedeberg gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) ein.

Die Einziehung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Angermünde, Der Bürgermeister, Markt 24 in 16278 Angermünde einzulegen.

Angermünde, den 30.08.2016

Bewer
Bürgermeister



– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 26.09.2007 sowie den Änderungsbeschlüssen vom 11.02.2011 und 12.11.2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Schönermark Verfahrens-Nr. 3-004-Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Mark Landin		
Gemarkung	Schönermark		
Flur	1	Flur	2
Flurstücke	144, 230 und 391	Flurstücke	483 und 520

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 8,3 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Angermünde		
Gemarkung	Frauenhagen		
Flur	1	Flur	2
Flurstücke	312, 323 und 324	Flurstücke	387, 389, 392 und 394

Gemeinde	Mark Landin
Gemarkung	Schönermark
Flur	1
Flurstücke	5/1, 5/3, 8/1, 8/2, 8/4, 8/6, 10/1,10/3, 13/1, 13/3, 17/1, 347, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 385, 387, 388, 393, 395, 397, 398, 399

Flur	2
Flurstücke	140, 546, 548, 550

Flur	3
Flurstück	32

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 22,3 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.092 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dieser Karte rot und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow

und in der

Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde

sowie in den angrenzenden Stadt- bzw. Amtsverwaltungen;

Stadt Schwedt, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder,

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11,16230 Britz,

Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow,

Amt Gerswalde, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde,

Amt Joachimsthal, Joachimsplatz 1-3, 16247 Joachimsthal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Prenzlau (Zimmer 1.01)

Grabowstraße 33

17291 Prenzlau :

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

– **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schönermark.

Mit dem Ausschluss der Flurstücke gemäß Ziff. 1.2 scheiden die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Rechtsinhaber aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke entfallen die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 FlurbG.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 28.09.2016

Im Auftrag

Benthin

Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Siegel

Anlage

Gebietskarfe – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

– Amtliche Mitteilungen –

Vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, im Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 22.11.2013 wurden Sie über die Möglichkeiten der vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch für die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen im Sanierungsgebiet der Stadt Angermünde informiert. Zusätzlich haben die Eigentümer der betroffenen Grundstücke ein Informationsschreiben erhalten. Ich möchte dieses Amtsblatt nutzen, Sie an die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen zu erinnern und Sie über den erreichten Stand zu informieren.

Bis Ende September 2016 konnten bereits 214 Ablösevereinbarungen mit einem Wertvolumen von 969.255 Euro abgeschlossen werden. Dieser Betrag wird in vollem Umfang für die weitere Sanierung unserer Angermünder Altstadt eingesetzt.

Grundsätzlich sind alle Eigentümer von im Sanierungsgebiet der Stadt Angermünde gelegenen Grundstücken zur Zahlung des Ausgleichsbetrags verpflichtet (§ 154 Abs. 1 Baugesetzbuch), spätestens nach dem Abschluss der Sanierung. Ausgleichsbeträge, die nach Abschluss der Sanierung bezahlt werden, können nicht mehr für die Sanierung der Angermünder Altstadt verwendet werden. Sie müssen dann zu 80% an das Land Brandenburg abgeführt werden.

Die vorzeitige Ablösung ist freiwillig und erfolgt auf der Grundlage eines Antrages des Eigentümers sowie einer freiwilligen Vereinbarung zwischen ihm und der Stadt Angermünde, in der geregelt wird, dass mit Zahlungseingang des Ablösebetrages die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages abschließend erfüllt ist.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2013 über das Verfahren zur vorzeitigen Ablösung wird bei Zahlung des Ausgleichsbetrags bis zum 30.06.2017 ein **Abschlag von 5 %** gewährt. Bitte beachten Sie, dass dafür bis spätestens **31.03.2017** ein formloser schriftlicher Antrag des Eigentümers auf vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrags bei der Stadt Angermünde eingegangen sein muss.

Wenn Sie an der freiwilligen vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages interessiert sind, richten Sie Ihren schriftlichen formlosen Antrag bitte an die Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde. Mit Ihren Fragen können Sie sich insbesondere an den Fachbereich Planen und Bauen, Frau Uta Walch, Telefon 03331 260073, E-Mail u.walch@angermuende.de wenden.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister
Frederik Bewer*

Zahlungserinnerung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Stadtverwaltung Angermünde möchte Sie daran erinnern, dass für nachstehende Abgaben die Zahlungen zum **15.11.2016** an die Stadt Angermünde fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Regenentwässerungsgebühr

Die an die Stadt Angermünde zu zahlenden Beträge entnehmen Sie bitte Ihrem Abgabenbescheid für das Jahr 2015 – **Fälligkeiten Folgejahre**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die genannten Steuern und Abgaben vollstreckt werden. Einer gesonderten Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – *Zahlungserinnerung*.

Angermünde, den 07.10.2016

*Frederik Bewer
Bürgermeister*

Veröffentlichung von Vereinsdaten

Sehr geehrte Vereinsfreundinnen und Vereinsfreunde der Angermünder Vereine/Verbände und Interessengemeinschaften (einschließlich Ortsteile),

auf der Internetseite der Stadt Angermünde veröffentlichen wir gern Anschrift und Kontaktdaten Ihres Vereins, z.B. für die Organisation von Kultur- und Sportveranstaltungen anderer Vereine oder für neue Interessenten. Für eine korrekte Veröffentlichung benötigen wir jedoch eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung mit Angaben zum Verein.

Das Formular ist im Internet zu finden unter:

→ *Stadt Angermünde/Bürgerservice/Formulare/Bildung, Kultur, Soziales/ Einverständniserklärung für Veröffentlichung von Vereinsdaten*

Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Vereinsangaben nur mit dieser Zustimmung veröffentlichen dürfen! Bitte senden Sie diese an die:

Stadtverwaltung Angermünde
FB Soziales, Frau Pecat
Markt 24
16278 Angermünde

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Pecat gern zur Verfügung:
Telefon: 03331-260023, Zimmer 3.12 (DG),
E-Mail: a.pecat@angermuende.de

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:
Der Bürgermeister**

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin Telefon: (0 33 31) 26 00-0